

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Herr Vorsitzender
Michael Noetzel, MdL
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Ausschussdrucksache Nr.: 8/246-9
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 20.2.24

Per Mail: rechtsausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.44.5/GI
Bearbeiter: Klaus-Michael Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-223
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-02-20

Stellungnahme zum Kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Zusendung o.a. Entwurfes und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Inhaltlich begrüßen wir, dass das Land hiermit ein sehr schlankes und leicht zu verstehendes Gesetz aufgelegt hat, das das Bundesgesetz umsetzen soll. Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Maßnahmen zur Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen, die weitgehenden Ausnahmen in § 2 und auch die Erleichterung in § 3 des Gesetzes. Wir bitten darum, den In-Kraft-Tretens -Zeitpunkt in § 4 um mindestens ein viertel Jahr nach Verkündung nach hinten zu verschieben, um unseren Mitgliedern eine reale Chance zu geben, dieses Gesetz umzusetzen.

Wir vermissen allerdings Aussagen zu den externen Meldestellen. Gemäß § 7 Abs.1 HinSchG sollen Personen, die beabsichtigen Informationen über einen Verstoß zu melden, wählen können, ob sie sich an eine interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle wenden. Die externe Meldestelle des Bundes ist jedoch nur zuständig, soweit nicht eine externe Meldestelle nach den §§ 20-23 zuständig ist, die damit gegebenenfalls eine externe Meldestelle des Landes ist. Insofern wäre es wünschens-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

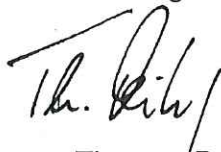
Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

wert, dass auch das Land externe Meldestellen einrichtet für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung oder die jeweilige Kommunalverwaltung betreffen (siehe § 20 HinSchG).

Zu den Kosten können wir den Aussagen in der Begründung bezüglich der kommunalen Vollzugskosten nicht zustimmen. Entgegen den Darlegungen in der Begründung wird die Regelung über einen finanziellen Ausgleich für erforderlich erachtet. Es handelt sich bei der Einrichtungs- und Betriebspflicht gerade um keine sogenannte „Existenzaufgabe“ bzw. Organisationsaufgabe, da die vorliegende Aufgabe keine reine innerorganisatorische Maßnahme darstellt. Vielmehr entfaltet die Aufgabe Außenwirkung, insbesondere in Hinblick auf die originäre weitreichende Verantwortlichkeit für Hinweisgeber entsprechend § 1 Abs. 1 im HinSchG, Es wird von einer Mehrbelastung auszugehen sein, die die angegebenen Kosten in der Höhe auch deutlich übersteigen könnte. Auch die Möglichkeit einer Übertragung der Aufgabe an Dritte wird nicht ohne Kostenbelastungen für die Kommunen möglich sein. Insoweit fordern wir eine Überprüfung der Ausgaben einige Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes, um zu einer angemessenen Kostenerstattung entsprechend der tatsächlichen Kosten zu kommen. Wir bitten dringend darum, eine solche Regelung in das Gesetz mit aufzunehmen.

Wir haben in den letzten Monaten vermehrt Gesetzesbegründungen lesen müssen, in denen sich die Landesregierung gegen eine Kostenerstattung nach dem Konnexitätsprinzip wendet. Insoweit ist das Konnexitätsprinzip gar nicht mehr zu einer Finanzierungsaufgabe geworden, sondern nur zu einer Begründungsaufgabe für die jeweiligen Gesetzesentwurfsverfasser. Hier erwarten wir gerade von dem Justizministerium, dass es die Landesregierung anhält, das Konnexitätsprinzip ernst zu nehmen. Wir stehen schon lange zur Verfügung, eine neue Konnexitätsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zu treffen, um diesen Umgang mit dem Konnexitätsprinzip und damit mit den Finanzen unserer Kommunen trotz immer neuer Aufgaben zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



gez. Thomas Deiters
Stellvertretender Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stqt-mv.de
Internet: www.stqt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin